



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0018/2026

Vorlage: ST/0022/2026		Datum: 08.05.2026	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61/Dö	
Betreff:			
Antrag des Seniorenbeirats der Stadt Koblenz: Berücksichtigung alternativer Bedienungsformen bei der Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Die Stadt Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG) Aufgabenträgerin des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für das Stadtgebiet. Der aktuell gültige Nahverkehrsplan (NVP) wurde am 5. Februar 2026 durch den Stadtrat beschlossen und gilt bis zum Jahr 2030.

Der NVP definiert die Standards für die Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Er dient als politische Richtlinie für die Weiterentwicklung des Stadtbusverkehrs und stellt zugleich einen Handlungsleitfaden für die Verwaltung sowie alle am ÖPNV beteiligten Akteure dar. Im NVP werden die Ziele und Rahmenvorgaben für die Entwicklung des ÖPNV festgelegt. Der NVP erfüllt damit die Funktion eines zentralen Steuerungs- und Ordnungsinstruments.

Nach Ablauf des am 13. Dezember 2020 in Kraft getretenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den Betrieb der Verkehrsleistungen im Linienbündel Stadtverkehr Koblenz zum 12. Dezember 2030 beabsichtigt die Stadt Koblenz für die Folgelaufzeit erneut eine Direktvergabe an die koveb vorzunehmen.

Im Jahr 2028 wird der aktuell gültige NVP fortgeschrieben („NVP 2030“). Dieser bildet die Grundlage für die Vorabbekanntmachung, mit der die Stadt öffentlich ankündigt, die Personenverkehrsdienste ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2030 vergeben zu wollen. Gleichzeitig werden darin die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den zukünftigen ÖPNV festgelegt. Die Vorabbekanntmachung verweist hierbei auf die Anforderungen des NVP.

Im Rahmen des „NVP 2030“ wird sich die Stadt zudem zur multimodalen Mobilität positionieren. Hierzu zählen insbesondere On Demand-Verkehre, Autonomes Fahren sowie weitere innovative Verkehrsangebote. Dabei wird festgelegt, in welcher Form diese Angebote ab dem Jahr 2030 vorgehalten und in das ÖPNV-System integriert werden sollen.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung betrachtet den Antrag als erledigt, da sie bereits im Sinne des Antragstellers tätig ist. Der im Antrag aufgeführte Punkt wird vielmehr im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans („NVP 2030“) umfassend betrachtet und im Zuge eines gesonderten Prüfauftrages unter Berücksichtigung der verkehrlichen Zielsetzungen, der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der strategischen Weiterentwicklung des ÖPNV bewertet werden.